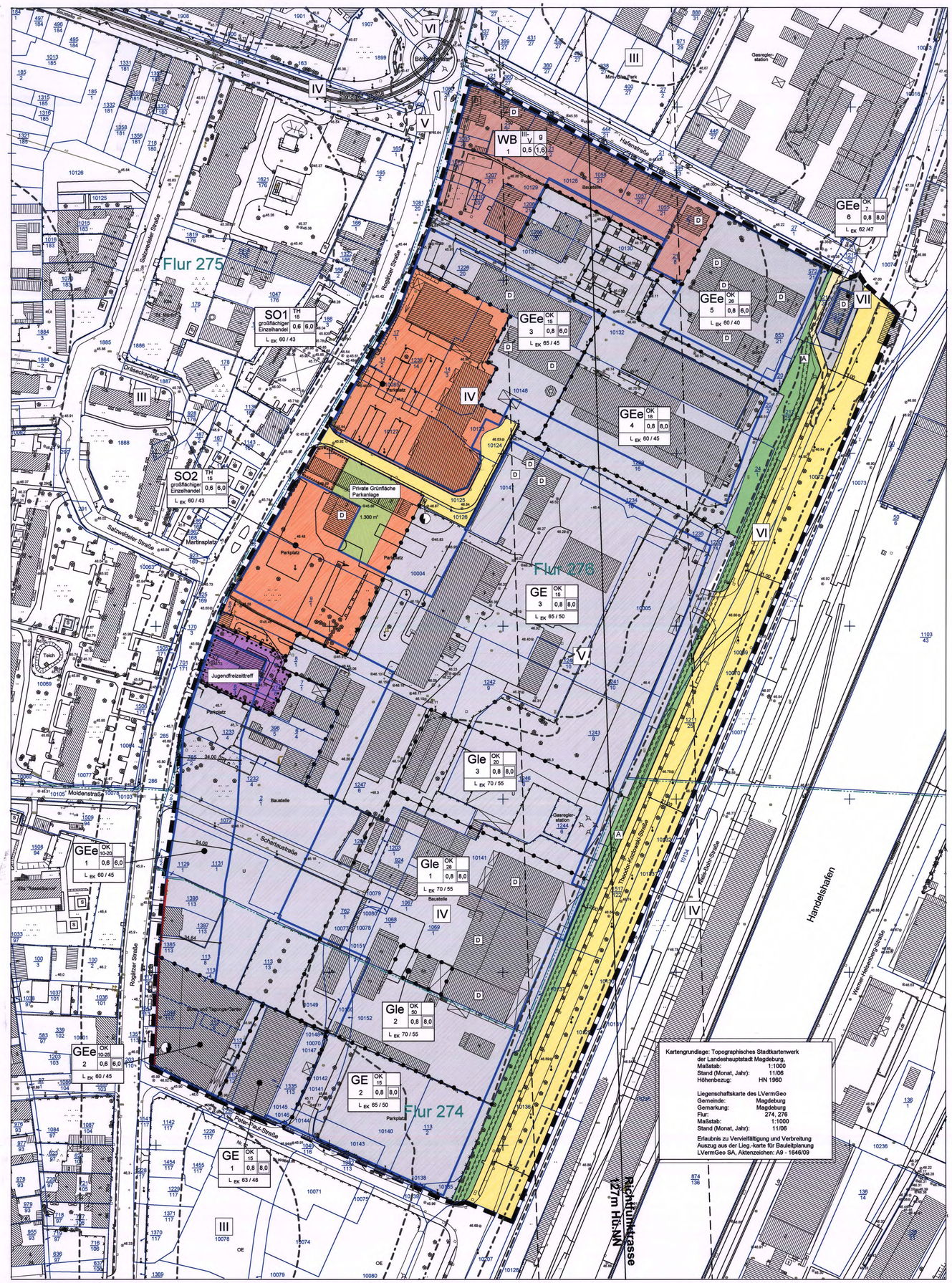

PLANTEIL A
Planzeichenerklärung

I. Planzeichenfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WB — Besonderes Wohngebiet
- WB 6 — Nummer des Baugebietes
- GEe — Eingeschränktes Gewerbegebiet
- GE — Gewerbegebiet
- Gle — Eingeschränktes Industriegebiet
- SO — Sondergebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- III - V — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- 0,5 — Grundflächenzahl als Höchstmaß (GRZ)
- 0,5 — Geschoßflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)
- 0,5 — Baumassenzahl als Höchstmaß (BMZ)

Höhe baulicher Anlagen
- TH 15 — Traufhöhe als Höchstmaß
- TH 10 - 15 — Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß
- OK 20 — Oberkante Gebäude als Höchstmaß
- OK 10-20 — Oberkante Gebäude als Mindest- und Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- g — geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Baulinie
- bebaubare Fläche

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf hier: Jugendfreizeittreff

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche

7. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s.a. Textfestsetzung 1.4)

8. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12,14 und Abs. 6 BauGB)

- Trafostation

9. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes. (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- A — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten Versorgungsträger
- Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 * und maßgebliche Außenlärmpegel
- II — ≤ 60 dB(A)
- III — ≤ 65 dB(A)
- IV — ≤ 70 dB(A)
- V — ≤75 dB(A)
- VI — ≤ 80 dB(A)
- VII — ≤ 85 dB(A)
- * — Übernahme aus ECO Akustik Ingenieurbüro für Schallschutz "Immissionsgutachten zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4 'Rogätzer Straße' der Landeshauptstadt Magdeburg", Juli 2008
- L EK 60 / 65 — Maximal zulässige Emmissionskontingente L EK in dB (A) (Flächenbezogener Schallleistungspegel) tags / nachts

II. Nachrichtliche Übernahmen

- D — Baudenkmal
- Richtfunktrasse mit Schutzbereich

PLANTEIL B
Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

Besonderes Wohngebiet (§ 4 a BauNVO)

Die nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten und Tankstellen) sind in dem besonderen Wohngebiet WB 1 gemäß § 1 Abs.6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

Eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 i.V.m. § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO) und Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Die Gewerbegebiete GEe 1-6 sind hinsichtlich der zulässigen Schallimmissionen eingeschränkt. Es sind gemäß §1 Abs. 4 BauNVO Emmissionskontingente in dB (A) pro m² als Höchstgrenze festgesetzt. Es sind nur solche Gewerbebetriebe zulässig, die die angegebenen Emmissionskontingente L EK (Immissionswirksamen Flächenbezogenen Schalleistungspegel pro m²) nicht überschreiten. Die angegebenen Emissionskontingente L EK der Teilflächen gelten nur in Verbindung mit dem ECO AKUSTIK-Gutachten Nr. ECO 08035 vom 11.07.2008. Für jede neue Ansiedlung ist ein schalltechnischer Nachweis erforderlich, in dem die Einhaltung das aus dem Emissionskontingent der potentiellen Betriebsfläche sowie der Flächengröße und Lage resultierenden Immissionskontingentes nachgewiesen wird.

In den Gewerbegebieten GEe 1-6 und GE 1-3 sind Betriebe und Anlagen, die Geruchsemissionen erzeugen, gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig.

In den Gewerbegebieten GEe 1-6 und GE 1-3 sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen und nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Tankstellen und Vergnügungsstätten) gemäß § 1 Abs.5 und 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

In den Gewerbegebieten GEe 1-6 und GE 1-3 sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig. Zentrenrelevant im Sinne dieses Bebauungsplanes sind folgende Sortimente:
- Nahrungs- und Genussmittel,
- Drogeriewaren, Apothekerwaren,
- Blumen, zoologischer Bedarf,
- Oberbekleidung, Küschnerwaren, sonstige Textilware, Wolle,
- Schuhe, Lederwaren, Sportbekleidung, Sportgeräte,
- Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren,
- Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien,
- Antiquitäten, Kunstgegenstände.

Eingeschränkte Industriegebiete (§ 9 i.V.m. § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)

Die Industriegebiete Gle 1und 2 sind hinsichtlich der zulässigen Schallimmissionen eingeschränkt. Es sind gemäß §1 Abs. 4 BauNVO Emmissionskontingente in dB (A) pro m² als Höchstgrenze festgesetzt. Es sind nur solche Industriebetriebe zulässig, die die angegebenen Emmissionskontingente L EK (Immissionswirksamen Flächenbezogenen Schalleistungspegel pro m²) nicht überschreiten. Die angegebenen Emissionskontingente L EK der Teilflächen gelten nur in Verbindung mit dem ECO AKUSTIK-Gutachten Nr. ECO 08035 vom 11.07.2008. Für jede neue Ansiedlung ist ein schalltechnischer Nachweis erforderlich, in dem die Einhaltung das aus dem Emissionskontingent der potentiellen Betriebsfläche sowie der Flächengröße und Lage resultierenden Immissionskontingentes nachgewiesen wird.

Die Industriegebiete Gle 1 und 2 sind Betriebe und Anlagen, die Geruchsemissionen erzeugen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig.

In den eingeschränkten Industriegebieten Gle 1 und 2 sind die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen (Tankstellen) und nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs.5 und 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

In den eingeschränkten Industriegebieten Gle 1 und 2 sind die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig.
Zentrenrelevant im Sinne dieses Bebauungsplanes sind folgende Sortimente:
- Nahrungs- und Genussmittel,
- Drogeriewaren, Apothekerwaren,
- Blumen, zoologischer Bedarf,
- Oberbekleidung, Küschnerwaren, sonstige Textilware, Wolle,
- Schuhe, Lederwaren, Sportbekleidung, Sportgeräte,
- Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren,
- Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien,
- Antiquitäten, Kunstgegenstände.

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind nur nachfolgend genannte Nutzungen zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Gesamtverkaufsfläche in beiden Gebieten SO 1 und SO 2 von zusammen 4000 qm
- Dienstleistungsbetriebe
- Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke
- Schank- und Speisewirtschaften

Im Rahmen der zulässigen Gesamtverkaufsfläche in beiden Gebieten SO 1 und SO 2 zusammen sind nachfolgend genannte Sortimente zulässig:

- Nahrungs- und Genussmittel bis max.	2.500 qm
- Drogeriewaren bis max.	350 qm
- Tiernahrung, Tierbedarf bis max.	900 qm
- Textilien, Schuhe bis max.	350 qm
- Bürobedarf, Schreibwaren, Bücher, Spielwaren bis max.	300 qm

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 und § 18 Abs 1 BauNVO)

Die im Planteil A festgesetzten Gebäudehöhen gelten als Maximalwerte. Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen ist die mittlere Höhe der Hinterkante der Gehwege der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Straßen.

Festgesetzte Mindestmaße für die Höhe baulicher Anlagen und für die Geschosszahl gelten nur innerhalb einer Tiefe von 10 m hinter den festgesetzten Baulinien bzw. Baugrenzen.

Im Baugebiet Gle 1 können ausnahmsweise bauliche Anlagen bis zu 50 m Höhe zugelassen werden. (siehe Planeinschrieb)

1.4 Grünordnerische Festsetzungen

Allgemeine Pflanzbestimmungen § 9 (1) 25 BauGB

Auf Stellplatzanlagen ist je angefangene 5 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum (Hochstamm, StU 16-18 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen) zu pflanzen.

Auf der Grünfläche entlang der Theodor-Kozlowski-Straße sind die vorhandenen Bäume zu schützen und zu erhalten.

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die festgesetzte Fläche ist mindestens zu 50 % zu begrünen. Dabei sind mindestens 4 mittel- oder großkronige Laubbäume anzupflanzen. Die restliche Fläche kann befestigt werden und für Nebennutzungen zur Verfügung stehen.

Stellplätze und Werbeanlagen sind innerhalb der festgesetzten Fläche ausgeschlossen. Eine Wegeverbindung in Nord-Süd Richtung ist in 1,50 m Breite für die Öffentlichkeit frei zu halten.

Private Grünfläche § 9 (1) 15 und 25 BauGB

Innerhalb der im Planteil festgesetzten privaten Grünfläche sind mindestens 12 großkronige Laubbäume anzupflanzen, zu schützen und zu pflegen.

1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Verkehrsflächen / Stellplätze § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Auf den privaten und öffentlichen Grundstücksflächen sind Stellplätze und Parkplätze nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig (Schotterrasen, Großfugenpflaster, Rasengittersteine oder ähnliches). Dies gilt nicht für Fahrbahnen zur Erschließung der Stellplätze und Parkplätze.

Auf Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, kann eine vollständige Versiegelung zugelassen werden.

1.6 Emissionen / Immissionen

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB):

Im Plangebiet kommt es in einigen Bereichen zu Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 für Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete durch Verkehrs- und Gewerbeimmissionen.

Für diese Bereiche sind Vorkehrungen im Sinne eines passiven Schallschutzes (Grundrissgestaltung und/oder bauliche Maßnahmen an den Fassaden) zu treffen.

Die Bemessung des passiven Schallschutzes an der Fassade hat nach Abschnitt 5 der DIN 4109 zu erfolgen. Maßgeblich sind die eingetragenen Lärmpegelbereiche.

Bei Anordnung der Schlaf- und Kinderzimmer in Bereichen mit Pegeln > 50 dB(A) nachts zur Lärmquelle sind diese Räume mit schallgedämpften Lüftungsöffnungen auszustatten, die die Anforderungen der Lärmpegelbereiche erfüllen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Raum über mindestens ein Fenster verfügt, vor dem geringere Außenlärmpegel anliegen.

2.0 Vermerke und Hinweise

Baumschutz:
Für das Plangebiet gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Großsträucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Magdeburg (Baumschutzsatzung) vom 29.07.1993. Für Eingriffe in den Wurzelbereich bestehender Bäume sind die Festlegungen der DIN 18920 bzw. der RAS LG 4 in aktueller Fassung zu beachten.

Kampfmittel:
Das Baugebiet ist als Bombenabwurfgebiet registriert. Vor der Durchführung von Bau- und Tiefbauarbeiten sind die Flächen auf Kampfmittel zu untersuchen.

Immissionsschutz:
Durch die in der Peter-Paul-Straße ansässige Feuerwehrstation kann es zeitweise zu Geräuschbelästigungen kommen.

Bodenfunde:
Bei Erdarbeiten ist mit Bodenfunden zu rechen. Somit besteht eine Melde- und Erhaltungspflicht gemäß §9(3) DenkmSchG LSA

Altlasten:
Sollten bei Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und / oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

Hinweis auf Festsetzungen zur Eingriffsregelung:
Die im Bebauungsplan Nr. 178-4 "Rogätzer Straße" Teil B, § 18 getroffenen Festsetzungen sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 178-4 einschließlich der Teilpläne 178-4 A, 178-4 B und 178-4-C insgesamt nachzuweisen. Es erfolgen keine Festsetzungszuordnungen zu den Teilplänen A,B und C.

Hinweis auf Einsichtnahmemöglichkeit:
Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können eingesehen werden bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 12.04.12 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4, Teilbereich Nr. 178-4B "Südlich Hafenstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Magdeburg, den 20.11.2012

ÖbVermIng / Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht

Verfahren
Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 10.03.2005 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4 "Rogätzer Straße" gemäß § 1 Abs. 3 und 8 sowie § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.03.2005 über das Amtsblatt Nr. 09 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.06.2008 durchgeführt worden.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 die Änderung des Beschlusses (10.03.2005) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4 Rogätzer Str. und die Westerweiterung des Änderungsverfahrens in den Teilbereichen 178-4A, 178-4B und 178-4C beschlossen.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Oberbürgermeister

Der Teilbereich Nr. 178-4B wird unter der Bezeichnung "Südlich Hafenstraße" weitergeführt.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Oberbürgermeister

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß §1 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Oberbürgermeister

Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 18.12.2008 über das Amtsblatt Nr. 42 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.07.2010 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme und Äußerung über den erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 04.12.2008 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4, Teilbereich Nr. 178-4B und der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.12.2008 beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Oberbürgermeister

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4, Teilbereich Nr. 178-4B, die Begründung und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 16.01.2009 bis 16.02.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04.12.2008 und 03.12.2009 die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen, nach Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.178-4B ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.
Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 03.12.2009 dem 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 178-4B und der Begründung einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zugestimmt und die öffentliche 2. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.01.2010 über das Amtsblatt Nr. 02 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Oberbürgermeister

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 178-4B, die Begründung und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 22.01.2010 bis 22.02.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die von der Änderung der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen 2. Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.01.2010 beteiligt und von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt worden.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Oberbürgermeister

Nach Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 12.04.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4, Teilbereich Nr. 178-4B als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Oberbürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, Teilbereich Nr. 178-4B bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom 04.12.2008 wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Oberbürgermeister

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4, Teilbereich Nr. 178-4B übereinstimmt.

Magdeburg, den 19.11.2012

Stadtplanungsamt

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den

Siegel

Stadtplanungsamt

Der Beschluss der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4, Teilbereich Nr. 178-4B ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4, Teilbereich Nr. 178-4B "Südlich Hafenstraße" ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den 05. DEZ. 2012

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg

DS0267/12 Anlage 2 — Stadtplanungsamt Magdeburg

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4B

SÜDLICH HAFENSTRASSE

Stand: Juli 2012

M 1 : 1 000

Planverfasser:

Lindner + Cämehl
Bau- u. Kommunalbetreuungs-GmbH
Röntgenstraße 8
39108 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2012